

Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. a

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a. strafrechtliche Verurteilungen;

Art. 8 Abs. 1

¹ Eine natürliche Person darf nur dann selbstständig gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn:

- a. sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist; und
- b. sie selbst wie auch ihr Einzelunternehmen von der Aufsichtsbehörde entsprechend zugelassen sind.

Art. 9 Abs. 2

² Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliessen und dürfen nur eingeschränkte Revisionen durchführen.

Art. 19 Bst. g

Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:

AS ...

¹ SR 221.302.3

- g. gegebenenfalls Funktionen der Person sowie Firma oder Name gemäss Handelsregister, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer des Revisionsunternehmens:
 - 1. dessen Inhaber oder Gesellschafter die Person ist,
 - 2. in dessen oberstem Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt,
 - 3. bei dem die Person angestellt ist, oder
 - 4. mit dem sie in ähnlicher Form verbunden ist;

Art. 20 Bst. c, f^{bis}, f^{er}, g und g^{bis}

Der Eintrag von Revisionsunternehmen enthält folgende Angaben:

- c. Adresse und Sitz sowie bei Zweigniederlassungen von Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland einen Hinweis auf den Hauptsitz;
- f^{bis}. Regelwerk, nach dem das interne System zur Qualitätssicherung betrieben wird, oder, wenn kein solches betrieben wird, einen entsprechenden Hinweis (Art. 49 Abs. 2);
- f^{er}. die Art der externen Qualitätssicherung oder, wenn keine solche betrieben wird, einen entsprechenden Hinweis;
- g. Unternehmens-Identifikationsnummer, Adresse und Sitz sämtlicher im Handelsregister eingetragener Zweigniederlassungen in der Schweiz;
- g^{bis}. gegebenenfalls Hinweise zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Einträge, insbesondere bei Umstrukturierungen;

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden nehmen die Eintragung, Änderung und Löschung spezialgesetzlicher Zulassungen von Personen und Unternehmen direkt auf elektronischem Weg im Register der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten dieses Zugriffs in einer Verordnung.

³ *Aufgehoben*

Art. 21a Übertragung der Zulassung

¹ Zwei Unternehmen können bei der Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zulassung eines Revisionsunternehmens auf ein anderes Revisionsunternehmen beantragen. Die Aufsichtsbehörde überträgt die Zulassung, wenn:

- a. die Übertragung der Zulassung auf einer Übertragung der entsprechenden Geschäftstätigkeit beruht; und
- b. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

² Die Zulassung einer natürlichen Person kann nicht übertragen werden.

Art. 22a Berichtigung des Registers

¹ Die Aufsichtsbehörde berichtigt einen Registereintrag von Amtes wegen, wenn er den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr entspricht und die zur Mitteilung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen (Art. 15 Abs. 3 RAG) die Berichtigung nicht selbst vornehmen oder anmelden.

² Sie fordert die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen auf, die Berichtigung des Registers innert 30 Tagen zu veranlassen oder zu belegen, dass keine Berichtigung erforderlich ist.

³ Kann die Aufsichtsbehörde die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen nicht erreichen, so veröffentlicht sie die Aufforderung im Bundesblatt.

⁴ Veranlassen die verpflichteten Personen oder verpflichteten Revisionsunternehmen die Berichtigung nicht selbst, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Berichtigung in einer Verfügung an.

Art. 23 Aufbewahrung und Archivierung von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde bewahrt die Akten für jede Person und jedes Unternehmen gesondert und in chronologischer Reihenfolge auf.

² Die Akten zu einer Person oder einem Unternehmen werden während 20 Jahren ab dem letzten Zuwachs aufbewahrt. Wird eine Person oder ein Unternehmen aus dem Register gelöscht, so dürfen die Akten zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt nicht bei der Löschung von Unternehmen infolge Fusion, Spaltung und anderer Umstrukturierungstatbestände.

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die Akten, die vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig eingestuft werden, werden vernichtet.

Art. 30 Berichterstattung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jährlich per 30. Juni über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Bericht erstatten (Aufsichtsbericht). Sie müssen den Bericht bis zum 30. September einreichen.

² Sie müssen keinen Aufsichtsbericht einreichen, wenn sie im selben Kalenderjahr zugelassen oder von der Aufsichtsbehörde überprüft wurden.

*Art. 34 Sachüberschrift**Anerkennung von Prüfungsreglementen*

Art. 38 Zulassung

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt vom Gesuchsteller eine Gebühr für:

- a. die Beurteilung eines Zulassungsgesuchs;
- b. die Erneuerung der Zulassung;
- c. den Wechsel der Zulassungsart;
- d. die Übertragung der Zulassung (Art. 21a).

² Die Gebühr beträgt für:

- a. natürliche Personen: 800 Franken;
- b. Revisionsunternehmen: 1500 Franken.

³ Die Gebühr für die Erstzulassung eines Einzelunternehmens, in dem nur die Inhaberin oder der Inhaber Revisionsdienstleistungen erbringt, ist mit der Gebühr für die Zulassung der Inhaberin oder des Inhabers abgegolten. Für die Erneuerung der Zulassung wird vom Einzelunternehmen ebenfalls die Gebühr für die Zulassung natürlicher Personen erhoben.

⁴ Bei aussergewöhnlichem Aufwand wird die doppelte Gebühr erhoben. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Beurteilung des Zulassungsgesuchs staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Die Gebühr beträgt mindestens 5000 Franken. Gebührenpflichtig sind auch Unternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen.

Art. 40 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

Art. 49 Qualitätssicherungssystem

¹ Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen und in denen nur eine Person über die Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte verfügt, müssen ab dem 1. September 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen (Art. 9 Abs. 1).

² Revisionsunternehmen, die eingeschränkte Revisionen durchführen und in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich ab dem 1. September 2016 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute (Art. 9 Abs. 2) anschliessen.

II

Die VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006² wird wie folgt geändert:

Art. 22 Bst. j

¹ Folgende an VOSTRA nicht angeschlossene Behörden können die zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben nötigen Daten über Urteile als Auszug aus VOSTRA einholen:

- j. die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde:
für die Erteilung oder den Entzug von Zulassungen von Revisoren und Revisionsexperten sowie die Verhängung von Massnahmen gegenüber natürlichen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind.

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 2 wird der Ausdruck «Bundessicherheitsdienst (BSD)» durch den Ausdruck «Bundessicherheitsdienst (BSD) und Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)» ersetzt.

III

Diese Änderung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

